

Die Entwicklung des zweiten Opferrechtsreformgesetzes

by Stephanie Ilse Schmidt

Einleitung

Bei einem Jubiläum von immerhin 25 Jahren ist es angebracht, einen Blick zurückzuwerfen zu den Anfängen des Täter-Opfer-Ausgleichs und den Entwicklungen, die zu seiner heutigen Form geführt haben. Diese Entwicklung war begleitet von diversen Veränderungen im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, diverse wissenschaftliche Konzepte zum Täter-Opfer-Ausgleich wurden in Modellprojekten erprobt, und zur derzeitigen Lage hat das Bundesministerium der Justiz eine bundesweite Umfrage in Auftrag gegeben. Schon zum zehnjährigen Bestehen stand die Frage zur Diskussion: Ist der Weg zur bundesweiten Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs geebnet?

Den Täter-Opfer-Ausgleich, also die außergerichtliche Konfliktsschlichtung zwischen Täter und Opfer im Strafprozess, seine Geschichte und den heutigen Stand der Dinge beschreibe ich im ersten Kapitel.

Das opferorientierte Denken hat sich nicht nur in der Wissenschaft durchgesetzt, sondern auch in der Politik auf Bundesebene. So wird in diesem Jahr das 2. Opferschutzgesetz in Kraft treten. Opfer erhalten damit in Strafverfahren mehr Rechte und Möglichkeiten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Wie diese Vorteile im Detail aussehen, zeige ich im zweiten Kapitel auf.

1 Der Täter-Opfer-Ausgleich und seine Geschichte

Außergerichtliche Konfliktsschlichtung wird in der Bundesrepublik Deutschland seit nunmehr 25 Jahren praktiziert. Woher kommt sie, wie entstand sie und warum gibt es sie?

Wissenschaftliche Impulse riefen den Täter-Opfer-Ausgleich (im Folgenden: TOA) Anfang der 1980er Jahre ins Leben. Diverse Berufe und Arbeitsfelder entwickelten schnell ein Interesse an dieser Form der Konfliktsschlichtung, so dass ihre Bedeutung stetig stieg und sie sich weiter entwickelte. Auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hatte ein Interesse am TOA und unterstützte dessen Fortentwicklung kontinuierlich; seine Verankerung im Strafgesetzbuch war als großer Erfolg zu verbuchen.

Für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs gelten strenge Bedingungen einerseits auf Täter- und auf Opferseite, andererseits bezüglich der den Schlichtungsprozess begleitenden Vermittler. Diese Bedingungen werde ich im Folgenden genauer beschreiben, doch zunächst gehe ich auf die geschichtliche Entwicklung des TOA ein.

1.1 Geschichte

In Bezug auf strafrechtliche Delikte wandelte sich in den 70er Jahren das bis dahin vorherrschende täterorientierte Denken zu einem opferorientierten. Impulse zu diesem Wandel gaben unter anderem drei theoretische Entwicklungsstränge in der Wissenschaft. Einer beschäftigte sich im Vorfeld mit dem kriminellen Verhalten Jugendlicher.

Wodurch wird Verhalten gesteuert? Was ist der Motor für kriminelles Verhalten? Wird solches Verhalten vom Täter entwickelt oder ist es eher eine Reaktion, eine Anpassung an bestehende Strukturen? Die Wissenschaft hat sich mit dieser Problematik eingehend befasst und ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Ursache dafür das geltende Recht mit seinen Regeln und Gesetzen ist. Diese beeinflussen und steuern das Verhalten des Täters, der sein Handeln entsprechend den Vorschriften anpasst. Dieser Anpassung liegt die Erkenntnis zugrunde, dass das Recht Normbrüche regelt und kriminelle Handlungen sanktioniert. Eine wissenschaftliche Theorie, die sogenannte Social-Control-Theorie, ging sogar so weit zu fragen: „Warum begehen die meisten Menschen keine Straftat?“. Nachdem die Wissenschaft sich lange Zeit eingehend mit der Frage der Verhaltenssteuerung und -anpassung eines kriminellen Täters beschäftigt hatte, verschob sich der wissenschaftliche Fokus im Laufe der Zeit dahin, das Motiv für die Tat an sich zu ergründen. Schnell wurde deutlich, dass der Täter eigentlich selbst Opfer ist; zum Beispiel schlägt ein Mann seine Frau, weil er als Kind selbst geschlagen wurde. Die Wissenschaft entwickelte verschiedenste Theorien, um die Tat des Täters zu erklären. Einen einheitlichen Ansatz zur Erklärung von Kriminalität gibt es nicht; Konsens der verschiedenen Theorien ist jedoch, dass es eine moralische Verpflichtung gibt, den Schaden für den Täter wie das Opfer zu minimieren.

Eine Skepsis gegenüber dem bisherigen Strafrechtssystem führte zu einer neuen Bewegung in der Wissenschaft und zu einem Umdenken, das auch eine Alternative zum bisherigen Umgang mit dem Täter und insbesondere mit dem Opfer eines strafrechtlichen Delikts erforderte. Aus diesen Überlegungen heraus wurden

1984 erste Ansätze zum Täter-Opfer-Ausgleich als einer möglichen Alternative entwickelt.

An der Entstehung des TOA wirkten verschiedene Berufsfelder mit, die Rechts- und Sozialwissenschaften, Praxis und Wissenschaft. Maßgeblich waren dabei Erkenntnisse aus der Viktimologie, der Kriminologie und der Jugendsoziologie.

Der Entwicklungsstrang der Lehre von Opfer und Opferwerdung lieferte Informationen. So wurden zum Beispiel Täter nach ihren Wünschen zu ihrer Verurteilung befragt. Dies führte zu der Erkenntnis, dass die Täter für ihre Taten (mit Ausnahme von Kapitalverbrechen) eine Schadenswiedergutmachung der Bestrafung vorziehen. Auch die Opfer wurden nach ihren Bedürfnissen befragt; es zeigte sich, dass sie ebenfalls eher das Bedürfnis nach Regulierung entstandener Schäden hatten als nach einer Bestrafung des Täters. Somit stellte sich die Frage, ob die Bestrafung des Täters, insbesondere bei Jugendlichen, wirklich das effektivste Mittel im Strafrechtsprozess ist.

Eine in diesem Zusammenhang wichtige Erkenntnis aus der Kriminologie bezieht sich auf Kriminalität im Jugendalter, insbesondere bei männlichen Bürgern: Sie besagt, dass kriminelles Verhalten entwicklungsbedingt ist und ihm kein erzieherisches Defizit zugrunde liegt. Das lässt sich daraus schließen, dass kriminelles Verhalten allgemein im Erwachsenenalter abklingt. Entsprechend hat sich Freiheitsentzug zur Bestrafung bei kriminellen Jugendlichen als wenig effektiv herausgestellt.

Die Viktimologie brachte also die Erkenntnis, dass sowohl Täter als auch Opfer einer Straftat mit dem bestehenden System unzufrieden waren, und die Ergebnisse der Kriminologie zeigten, dass

bei männlichen Jugendlichen die Bestrafung kriminellen Verhaltens wenig wirksam ist, da dieses eine Altersfrage ist.

Weiteren Aufschluss zu dieser Problematik brachte die Jugendsoziologie. Dieser Teilbereich der Soziologie befasst sich mit den sozial bedingten Verhaltens- und Denkweisen Jugendlicher. Um kriminellem Handeln bei jugendlichen straffälligen Tätern effektiv entgegenzuwirken, erachtet man es hier als wichtig, deren Handlungskompetenz und Konfliktfähigkeit zu stärken sowie Normen zu verdeutlichen und deren Aneignung durch Konsensbildung zu unterstützen. Die Erkenntnisse aus diesem wissenschaftlichen Teilbereich im Rahmen der modernen Industriegesellschaft entstammen den wenig stigmatisierenden Reaktionsformen auf Delinquenz und stehen im Zentrum des Täter-Opfer-Ausgleichs, wo sie in die Praxis umgesetzt wurden.

Im Jahr 1985 wurden diese Ideen und Konzepte in ersten Modellprojekten erprobt; bereits 1993 konnte festgestellt werden, dass TOA eine sinnvolle Möglichkeit ist, auf das Verhalten Straffälliger zu reagieren. Trotzdem fehlte dieser Idee noch die Durchsetzungskraft. Ungeachtet dessen wurde bereits nach zehnjährigem Bestehen des Täter-Opfer-Ausgleichs die Frage diskutiert, ob diese noch recht junge und erfolgreiche Form der Konflikt-schlichtung auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung und Anerkennung sei.

1994 konnte ein großer Erfolg verbucht werden: Seit dem 28. Oktober 1994 wird eine erfolgreich absolvierte außergerichtliche Konflikt-schlichtung bei der Straf-bemessung zugunsten des Täters berücksichtigt. Das Opfer hat seitdem ebenfalls enorme Vorteile, auf die ich weiter unten genauer eingehe. Im Dezember 1994 erreichte der Täter-Opfer-Ausgleich seine Verankerung im allgemeinen Strafrecht,

dem Strafgesetzbuch. Der Paragraph 46a wurde erschaffen. Wenig später erfolgte auch eine Gesetzesänderung im Jugendstrafrecht.

Die Verankerung des TOA im Jugendstrafrecht sowie im Allgemeinen Strafrecht war ein wichtiger Erfolg. Seither wurden weitere Modellprojekte zum TOA gegründet und gefördert.

Stand der Dinge

Interesse am Täter-Opfer-Ausgleich zeigen die Landesjustizverwaltungen, Universitäten, Fachhochschulen, die Staatsanwaltschaft, Gerichte und Studierende sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ), das die Fortentwicklung dieser Form der Konflikt-schlichtung durch verschiedene Initiativen fördert. So werden TOA durchführende Einrichtungen aufgefordert, ihre Schlichtungsaktivitäten statistisch zu erfassen, wobei das BMJ die Finanzierung der speziell dafür entwickelten Software unterstützt. Des Weiteren fördert das BMJ die sogenannte TOA-Statistik. Seit 1993 dokumentieren Institutionen, die TOA durchführen, ihre damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wobei die oben genannte Software hilfreich ist. Die gesammelten Daten werden regelmäßig ausgewertet; mehrere kriminologische Einrichtungen betreuen diese Arbeit. Die erstmals im Jahr 1993 angefertigte Statistik beinhaltet Daten seit den Anfängen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine weitere Auswertung erfolgte im Jahr 2005, sie wurde ebenfalls vom BMJ herausgegeben. Gegenwärtig werden die jüngsten Daten ausgewertet und ebenfalls vom Herausgeber BMJ zur Veröffentlichung vorbereitet.

Weiterhin veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz 1991 die erste bundesweite Bestandsaufnahme seit Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. In sämtlichen TOA durchführenden Einrich-

tungen wurden Daten zur Institution und zur Arbeit erhoben, auch die dort tätigen Vermittler wurden zu ihren persönlichen Einstellungen und Arbeitsweisen befragt. 2008 gab das BMJ erneut eine bundesweite Umfrage in Auftrag, bei der die gleichen Fragebögen verwendet wurden, um einen Vergleich zu ermöglichen. Bei dieser Umfrage ist eine hohe Rücklaufquote zu verzeichnen, was eine große Menge auszuwertender Daten verspricht. Die Ergebnisse dieser Auswertung wird das BMJ als Buch herausgeben.

Die Beteiligung und finanzielle Unterstützung des Ministeriums verdeutlicht das Interesse am TOA auch auf hoher politischer Ebene in der Bundesrepublik. Doch auch an Universitäten werden Evaluationen durchgeführt, unter anderem 2003 eine zur Rückfallquote jugendlicher Straftäter, 2005 eine zum TOA für erwachsene Straftäter in Nordrhein-Westfalen.

Wie steht es nun aktuell um die Einrichtungen, die den Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, zum Beispiel in personeller und finanzieller Hinsicht? Über die Jahre wurden Statistiken aller Art geführt, um die Entwicklung des TOA zu beobachten. Das Verfahren wird von den verschiedensten Einrichtungen mit unterschiedlichen Gesellschaftsformen, Personalstrukturen und Finanzierungsarten durchgeführt. Alle diese Einrichtungen sind jedoch davon betroffen, dass Fördergelder gestrichen wurden und dadurch die Finanzierung problematisch wird.

Neben dem Problem der Finanzierung der Einrichtungen herrscht auch Unklarheit über das Berufsbild derer, die den TOA durchführen, nämlich die Mediatoren. Um diesen Titel zu erwerben, bedarf es keiner spezifischen Ausbildung oder Qualifikation; weder der Titel ist geschützt bzw. staatlich anerkannt noch die Art, ihn zu erwerben. Hier werden Stimmen zur

Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen laut, die für Transparenz und Übersichtlichkeit am Markt sorgen und damit die Akzeptanz des Berufsbildes Mediator und des Verfahrens erhöhen. Das Bundesland Niedersachsen wagte einen ersten Vorstoß und verfasste einen Gesetzesentwurf, der die staatliche Anerkennung von Gütestellen, d.h. TOA durchführenden Institutionen, sowie Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung des Berufsbildes „Mediator“ umfasste. 2008 erließ die Europäische Union die „Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen“, die in den Mitgliedsländern bis 2011 in nationales Recht umzusetzen ist. Welche Auswirkungen dies für den Täter-Opfer-Ausgleich haben wird, bleibt abzuwarten. Die Gütestelle „Waage“ in Hannover hat als erste Einrichtung bundesweit die staatliche Anerkennung erhalten.

Neben den Instanzen und Einrichtungen, die sich für die Schlichtungsmaßnahme Täter-Opfer-Ausgleich und ihre Entwicklung einsetzen, gibt es andere, die daran Kritik äußern. Gründe dafür waren in den Anfängen des TOA zum einen die Zurückhaltung gegenüber Neuem und Bedenken hinsichtlich des dadurch wachsenden Personalbedarfs, zum anderen wurden höhere Kosten befürchtet. Darüber hinaus wird kritisch hinterfragt, inwieweit die Durchführung des TOA tatsächlich erfolgreich ist und welche Wirkungen dieses Verfahren im Einzelnen hat. Antworten darauf wird die Auswertung der aktuellen bundesweiten Umfrage geben. Weitere Kritikpunkte betreffen einerseits die generalpräventive Wirkung des Strafrechts, andererseits die Wirkung des TOA auf Täter und Opfer; es wird bezweifelt, dass diese günstig sind.

Aller Kritik zum Trotz kann festgestellt werden, dass der Täter-Opfer-Ausgleich international als eine der wichtigsten kri-

minalpolitischen Entwicklungen der letzten Jahre angesehen wird.

1.2 Beschreibung des Täter-Opfer-Ausgleichs

Wie oben bereits gesagt, ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine außergerichtliche Form der Konfliktregelung; ihm geht ein Straftatbestand voraus. Der Prozess der Konfliktschlichtung wird von Vermittlungspersonen, häufig Mediatoren, gefördert und begleitet; TOA ist eine Form der Mediation, auf die ich im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingehe. Wird der TOA erfolgreich beendet, hat der Täter die Möglichkeit, ihn in seine Strafbemessung einfließen zu lassen. In der Regel findet die Fallzuweisung des TOAs durch die Staatsanwaltschaft statt. Wie der TOA gestaltet wird und ob er einen erfolgreichen Ausgang nimmt, obliegt jedoch den Streitparteien. Deren Mitarbeit und Beteiligung entscheidet, ob der Täter eine Strafmilderung erhält oder gar das Verfahren eingestellt wird. Eine solche Milderung kann auch Haftverschonung bedeuten.

Im Mittelpunkt des Täter-Opfer-Ausgleichs steht der strafrechtliche Konflikt zwischen Täter und Opfer, der durch das Delikt ausgelöst wurde, und sein Ziel ist, dass die beiden Streitparteien (Täter und Opfer) gemeinsam eine Vereinbarung zum Ausgleich von Tatfolgen treffen. Außerdem soll die Straftat aufgearbeitet und der Konflikt selbstständig und eigenverantwortlich gelöst werden. Das Verfahren soll mit Hilfe eines Vermittlers stattfinden. Für diesen steht häufig die Wiederherstellung des Rechtsfriedens im Vordergrund, aber auch die Verfahrenseinstellung, sofern der TOA zwischen den beiden Streitparteien erfolgreich verlief.

Der TOA soll jedoch in erster Linie die Interessen des Opfers stärken. Dieses bekommt nun die Möglichkeit zum Ge-

spräch mit dem Täter zwecks Verarbeitung der Tat. Oft betrachten die Opfer, wenn sie als solche wahrgenommen und verstanden, den Ausgang eines TOA bereits als zufriedenstellend. Darüber hinaus bieten die Gespräche für die Opfer die Möglichkeit, dass der Täter seine Schuld anerkennt, sie ihre eigene seelische Belastung verringern und ihr Vertrauen in die Rechtsordnung wiederhergestellt wird. Dies alles sind bedeutende Vorteile, die sich Opfern von Strafrechtsdelikten durch einen Täter-Opfer-Ausgleich eröffnen. Mögliche Konfliktlösungen sind Entschädigung für den entstandenen Schaden, eine Entschuldigung des Täters an das Opfer, aber auch Schmerzensgeldzahlungen.

Ein TOA bietet dem Opfer also enorme Vorteile, die keine Gerichtsverhandlung und kein Urteil ermöglicht. Für den Täter kann sich die außergerichtliche Konfliktregelung positiv auf den Verlauf des Prozesses auswirken. Doch welche Voraussetzungen sind nötig, damit ein TOA überhaupt durchgeführt werden kann?

Grundlegende Voraussetzungen sind ein Tatgeständnis und ein aufgeklärter Sachverhalt. Außerdem muss der Täter ein regelmäßiges Geständnis ablegen und beide Streitparteien, Täter und Opfer, müssen ihre Bereitschaft zur Teilnahme am TOA bekunden. Die Voraussetzungen für die Durchführung der sogenannten Mediation entsprechen denen für einen TOA. Ebenso wie die Streitenden muss auch der Konfliktbegleitende, der Vermittler oder auch Mediator, bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um das Schlichtungsverfahren durchführen und begleiten zu dürfen. So darf er unabhängig von seiner fachlichen Qualifikation nicht gleichzeitig für eine der Streitparteien die Funktion eines Betreuers, Erziehungshelfers, Ermittlers, Richters oder Rechtsanwalts haben. Denn Mediatoren unterliegen der Neutralität und Allpartei-

lichkeit, das bedeutet, sie haben unter anderem parteilos, unbefangen, vorurteilsfrei und neutral zu sein und zu handeln. Die Voraussetzung der Neutralität beschreibt Hassemer wie folgt: „Neutralität ist ein Begriff, der häufig aber keineswegs klar definiert verwandt wird. Die Problematik dieses Begriffs liegt in der sich aufdrängenden Assoziation, der Vermittler sei unbeteiligt, stelle sich vielleicht sogar außerhalb des Rechts. Um Missverständnisse dieser Art zu vermeiden und im Gegenteil das Engagement für beide Parteien hervorzuheben, ist der Begriff ‚Allparteilichkeit‘ eingeführt worden, der sich jedoch bisher noch nicht hat durchsetzen können.“ Dieser Begriff der Allparteilichkeit kam erst Ende des 19. Jahrhunderts auf.

Das Verfahren Täter-Opfer-Ausgleich gewinnt weiter an Qualität, indem Voraussetzungen, Ziele und Bestimmungen zur Durchführung dieser Konflikt-schlichtungsmaßnahme konkretisiert und optimiert werden und zudem der Beruf des Mediators für die durchführenden Personen staatlich anerkannt wird.

Das opferorientierte Arbeiten und Denken setzt sich ebenfalls weiter durch. Strafrechtliche Reformen zeigen die Bedeutung dieser praktischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Im Jahr 2009 wird die 2. Opferrechtsreform auf den Weg gebracht, mit der die Rechte des Opfers im Strafverfahren erneut deutlich gestärkt werden.

2 Opferrechtsreformen

Wie oben bereits angesprochen, kam in den 1970er Jahren das Denken auf, sich mehr mit den Opfern und ihren Interessen und Rechten zu befassen als mit denen der Täter. Innerhalb der letzten knapp 30 Jahre hat es zwei Reformen des Strafrechts zugunsten der Opfer in Straf-

verfahren gegeben. Das Grundgesetz fordert, Opfer vor Straftaten zu schützen.

Die erste Reform wurde 1987 in das Strafrecht integriert, die zweite bekommt in den nächsten Wochen Gesetzeskraft.

Diese Veränderungen des Strafrechts und ihre Auswirkungen für die Opfer von Strafverfahren stelle ich im weiteren Verlauf dar.

2.1 Das erste Opferschutzgesetz von 1986

Ab den 70er Jahren rückte der bis dahin übliche Blickpunkt, das Aufklären von Straftaten und das Feststellen von Unschuld des Täters, immer mehr in den Hintergrund zugunsten eines opferorientierten Denkens, ausgehend vor allem von Opfern sexueller Delikte, die in dieser Zeit vermehrt in den Fokus rückten. Der 55. Deutsche Juristentag im Jahr 1984 wurde zum Beginn einer Trendwende in der Ausgestaltung der Opferrechte im Strafverfahren in den folgenden drei Jahren wurden Vorschläge zum „1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren“ (kurz: Opferschutzgesetz) verabschiedet. Die Schnelligkeit der Umsetzung dieser Anregungen in Gesetzesform verdeutlicht die damalige Brisanz der Thematik. Ziel des 1. Opferschutzgesetzes sollte eine umfassende Verbesserung der Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren sein. Am 18. Dezember 1986 wurden die Vorschläge verabschiedet, am 1. April 1987 trat das Gesetz in Kraft.

Diese Gesetzesreform zum Vorteil der Opfer umfasste einerseits die Überarbeitung der bis dahin gültigen gesetzlichen Regelungen, andererseits das Hinzufügen neuer Vorschriften.

Eine Neuerung des 1. Opferschutzgesetzes betrifft den Zeugenschutz im Strafverfahren. Nach der alten Regelung sol-

Iten dem Zeugen oder einem Angehörigen vor Gericht Fragen, die ihm „zur Unehre gereichen“, nur dann gestellt werden, wenn dies für die Wahrheitsfindung unerlässlich war. Diese Regelung wurde nun im Zuge der Reform auf den „persönlichen Lebensbereich“ ausgeweitet. Damit sollte verhindert werden, dass Zeugen vor Gericht bloßgestellt werden können, wenn es beispielsweise um ihr Intimleben ging (§ 68a StPO [Strafprozessordnung]). In diesem Zusammenhang wurden auf Vorschlag des Bundesrates noch weitere Änderungen vorgenommen: Da das Opfer es häufig als unzumutbar empfand, dem Angeklagten/Täter beim Gerichtsverfahren persönlich zu begegnen, wurde mit § 247 S. 2 StPO die Möglichkeit eingeführt, den Täter aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, wenn seine Anwesenheit als eine zu große Belastung für das Opfer erachtet wurde. Erhebliche Bedeutung schreibt Weigand der Einführung des § 171b GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) zu: Die Öffentlichkeit kann vom Prozess ausgeschlossen werden, wenn eine öffentliche Erörterung „überwiegende schutzwürdige Interessen“ des Opfers verletzt. Das Opfer hat nun die Möglichkeit, in geschützter Umgebung als Zeuge im Strafverfahren aufzutreten.

Die zweite Neuerung bezog sich auf die Rechte des Verletzten. Die neuen Paragraphen 406d-h StPO räumten jedem Opfer eines strafrechtlichen Delikts im Verfahren bestimmte Rechte bezogen auf den Täter ein, etwa das Recht auf Einsicht in die Akte oder auf Beiziehung eines Rechtsanwaltes. Damit erhielt der Verletzte die Möglichkeit, sich Informationen über den Verfahrensstand zu verschaffen und sich anwaltlich vertreten zu werden.

Die dritte Neuregelung reformierte den Bereich der Nebenklage. In § 395 StPO wurde der Kreis derer bestimmt, die zur Nebenklage zugelassen sind. Dieser Paragraph enthält eine Liste von Tatbeständen,

aus der hervorgeht, bei welchen Delikten das Opfer zu einer Nebenklage im Strafverfahren zugelassen ist. Dies ist an eine schwerwiegende Beeinträchtigung höchstpersönlicher Rechtsgüter gebunden, wie zum Beispiel versuchte Tötung, Nötigung oder Beleidigungsdelikte.

Die vierte Neuerung bewirkte eine Erleichterung des Schadensausgleichs. Für Opfer sollte es künftig leichtere Rechtswege geben, um finanziellen Schadenersatz zu erhalten. Zudem wird nun für das Adhäsionsverfahren Prozesskostenhilfe gewährt.

Damit wurden in diesem ersten Opferschutzgesetz erstmals eigenständige Rechte für Opfer in Strafverfahren verankert (§§ 406d-h StPO). Diese Neuerungen hatten künftig Gültigkeit, wurden angewendet und erprobt. Im Zuge der Entwicklungen wurde das bestehende System diskutiert und kritisiert und es wurden zahlreiche Versuche einer Reformierung, Verbesserung und Anpassung des geltenden Strafrechts unternommen. 23 Jahre nach der ersten wurde schließlich die zweite Opferrechtsreform auf den Weg gebracht.

2.2 Das zweite Opferschutzgesetz von 2009

Die Opferorientierung in Deutschland gewinnt weiter an Bedeutung. Basierend auf dem Grundgesetz, das fordert, Opfer vor Straftaten zu schützen, rückt das Opferinteresse weiter in den Vordergrund, während bisher die Aufklärung von Straftaten und das Feststellen von Unschuld des Täters im Blickpunkt standen. Die Notwendigkeit, Rechte der Opfer (noch) weiter zu stärken, wurde im April 2007 in der 94. Sitzung des Deutschen Bundestags von zu Protokoll gegeben. Sie erachtet es für notwendig, den Opferschutz weiter auszubauen, auch wenn dieser in den letzten Jahren beispielsweise durch das

Opferschutzgesetz von 1987, das Zeugenschutzgesetz von 1998 und den Täter-Opfer-Ausgleich zunehmend aufgewertet wurde. Daher würde sie eine schnelle Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur zweiten Opferrechtsreform begrüßen. Frau Zypries, amtierende Bundesministerin der Justiz, macht in ihrer Rede im Juli 2009 deutlich, wie wichtig diese Reform ist. Sie betont, dass der Staat die Erwartung der Opfer von strafrechtlichen Delikten, dass man sich ihrer mit Würde, Respekt und Ernsthaftigkeit annimmt, erfüllt werden müsse. Für dieses Vorhaben nennt sie vier Kernpunkte als besonders wichtig: Die Belastungen der Opfer durch das Strafverfahren sollen verringert werden, die Verfahrensrechte, das Adhäsionsverfahren und die Informationspolitik gegenüber den Opfern sollen verbessert werden.

Das Gesetz zur zweiten Opferrechtsreform soll den Schutz von Zeugen im Strafverfahren verbessern. Schon bei ihren ersten Begegnungen mit den Behörden sollen die Rechte der Opfer gestärkt werden. § 163 (3) StPO („Aufgabe der Polizei“) stärkt die Zeugenrechte bei polizeilicher Vernehmung. Der Zeuge hat die Möglichkeit, jederzeit, einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit war zwar bisher bereits durch höchstgerichtliche Entscheide festgeschrieben, doch nun wurde sie erstmals gerichtlich verankert. Außerdem kann das Gericht zukünftig die Entscheidung prüfen, wenn der Staatsanwalt eine Beordnung abgelehnt hat. Der Paragraph 68b StPO („Beordnung eines Rechtsanwalts“) trifft darüber hinaus Regelungen für besonders schutzbedürftige Zeugen. Diesen kann das Gericht auf Staatskosten einen anwaltlichen Beistand zuweisen.

Für den Schutz von Verletzten im Strafverfahren sieht die Rechtsreform ebenfalls Verbesserungen vor. Diese gehen vor allem auf Initiativen des Bundesrats und

zahlreiche Anregungen von Opferschutzverbänden zurück, die [eine neue Gewichtung in der Schwere des Delikts und den daraus resultierenden Folgen. Dieser Forderung kam der Gesetzgeber mit der Einführung eines neuen Paragraphen nach: Mit § 395 StPO („Zulässigkeit“) bekommen Opfer, zum Beispiel von Zwangsheirat, Raub und Erpressung, wenn sie von schweren Tatfolgen betroffen sind, die Möglichkeit zur Nebenklage. Eine Nebenklage in einem Strafrechtsprozess anzustreben bedeutete bisher auch die Pflicht zum Rechtsbeistand. Ihre finanzielle Situation machte es daher vieler Opfern bisher unmöglich, ihre Rechte durchzusetzen. Um diesem Missstand entgegenzuwirken, wurde der neue § 397a StPO („Bestellung eines Beistands für den Nebenkläger, Prozesskostenhilfe“) eingeführt. Der Kreis der Anspruchsberechtigten auf einen kostenlosen Opferanwalt aus § 395 StPO wurde somit erweitert.

Neben der Verbesserung der Zeugenrechte bei der polizeilichen Vernehmung und der Erweiterung des Kreises derer, die Anspruch auf einen kostenlosen Opferanwalt haben, wurde auch der Schutz von Jugendlichen im Strafverfahren verbessert. Jugendliche Opfer und Zeugen gelten demnach künftig als besonders schutzbedürftig, entsprechend wurde die Schutzaltersgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben. Konkret wirkt sich dies insofern zum Vorteil der Opfer aus, als sie künftig im Strafverfahren besser vor der Öffentlichkeit geschützt werden können. So kann bestimmt werden, dass die Öffentlichkeit dem Verfahren fernzubleiben hat. Des Weiteren ist es für das Opfer oft schwierig, manchmal unmöglich, sich im selben Raum aufzuhalten wie der Täter. Nun hat beispielsweise eine vergewaltigte Jugendliche die Möglichkeit das Recht, erst dann auszusagen, wenn ihr Peiniger den Gerichtssaal verlassen hat. Zudem wurde die Regelung eingeführt, dass Zeu-

gen per Video aussagen dürfen, um den Gerichtssaal gar nicht erst betreten zu müssen (§ 58a (1), § 241a (1), § 247 (2), § 255 (2) StPO, § 172 GVG). Wenn beispielsweise ein Kind sexuell missbraucht wurde (§ 255 Strafgesetzbuch, Misshandlung von Schutzbefohlenen), hatte es bisher zehn Jahre Zeit, dieses Delikt anzuzeigen und eine Verurteilung des Täters anzustreben. Diese Frist bleibt unverändert, doch sie beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr des Opfers zu zählen. Diese neue Regelung soll auf die Täter abschreckend wirken, da diese über eine sehr viel längere Zeit nach dem Vergehen noch mit einer Anzeige rechnen müssen, aber vor allem sollen damit die minderjährigen Opfer in ihren Rechte gestärkt werden. Denn die Fähigkeit oder auch die Möglichkeit, eigenverantwortlich und selbstbewusst zu handeln, ist häufig erst mit der Volljährigkeit gegeben; die Stärkung der eigenen Persönlichkeit durch das Erreichen des 18. Lebensjahres kann dazu beitragen, dass die Opfer sich in der Lage fühlen, ihre Rechte durchzusetzen.

Diesen drei zentralen Bereichen, dem Schutz von Verletzten und Zeugen, von jugendlichen Opfern und von Zeugen im Strafverfahren, wird mit dem zweiten Opferschutzgesetz künftig mehr Gewicht verliehen.

Der Gesetzgeber ist diesem Verlangen nachgekommen: Am Ersten des dritten Monats nach seiner Verkündung tritt das 2. Opferrechtsreformgesetz in Kraft. Sollte die Verkündung noch im Juli 2009 erfolgen, wäre das Gesetz also am 1. Oktober 2009 in Kraft.

3 Ausblick

Zeitgleich mit seinem 25-jährigen Bestehen gewinnt das Verfahren der außergerichtlichen Konfliktschlichtung, das aktuell im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz durch die Universität Tübingen evaluiert wird, erheblich an Bedeutung und Anerkennung. Das opferorientierte Denken insbesondere im Strafrechtssystem hat sich so weit durchgesetzt, dass die zweite Reformierung des Opferschutzgesetzes noch in 2009 erwartet wird.

Gerade aufgrund dieser Reformen ist die Unterstützung der Opfer durch Opfer-schutzeinrichtungen, sowie Einrichtungen, die Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, weiterhin dringend erforderlich. Doch in welchem Umfang wird diese Arbeit künftig zu leisten sein? Die betreffenden Gesellschaftsformen gehören öffentlichen Institutionen oder dem Non-Profit-Sektor an. Sie erhalten weniger finanzielle Unterstützung, Zuschüsse und Spenden als noch vor einiger Zeit, wenn diese nicht gleich völlig gestrichen werden. Wird (Täter-) Opfer-Arbeit zukünftig nicht mehr finanzierbar sein?

Literaturverzeichnis

Bannenberg, B. & Rössner, D. (1994). Die Praxis des TOA in der Bundesrepublik Deutschland: Bericht über eine projektübergreifende Auswertung von TOA-Ausgleichsfällen. In H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks & M. Wandrey (Eds.), *Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V.: Vol. 31. Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung; Bericht über das Forum 1993 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 16. - 18. Juni 1993 in Bonn* (pp. 65–91). Bonn: Forum-Verl. Godesberg.

Dölling, D. & Weitekamp, E. (1998). Täter-Opfer-Ausgleich: Implementation und Wirkungen. Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen. *Die Wirklichkeit des Rechts* (pp. 134–143).

Galen, M. von (2007). Die Strafverteidiger und die "Opfergesetzgebung". In H. Holtermann (Ed.), *Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen: "... kein Grund zu feiern". 30 Jahre Strafverteidigertag* [hrsg. von den Strafverteidigervereinigungen. Red.: Holtermann, Hans. Berlin: Strafverteidigervereinigungen.

Hagemann, O., Schäfer, P. & Schmidt, S. (Eds.) (2009). Victimology, victim assistance and criminal justice: Perspectives shared by international experts at the Inter-University Centre of Dubrovnik (Vol. 47). Kiel: Niederrhein Univ. of Applied Sciences Dep. of Social Work and Cultural Studies; Univ. of Applied Sciences Dep. of Social Work and Health.

Hennig, S. (2000). Der Täter-Opfer-Ausgleich in Sachsen-Anhalt. In G. Gutsche & D. Rössner (Eds.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis* (pp. 199–237). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Jansen, C. & Karliczek, K.-M. (2000). Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess. In G. Gutsche & D. Rössner (Eds.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis* (pp. 159–183). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Kerner, H.-J. (1991). *Kriminologie-Lexikon* (4., völlig neu bearb. Aufl. des von Egon Rössmann begr. Taschenlexikons der Kriminologie für den Kriminalpraktiker). Heidelberg: Kriminalistik-Verl.

Kerner, H.-J. (1994). Vorwort. In H.-J. Kerner, E. Hassemer, E. Marks & M. Wandrey (Eds.), *Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V.: Vol. 31. Täter-Opfer-Ausgleich - auf dem Weg zur bundesweiten Anwendung? Beiträge zu einer Standortbestimmung ; Bericht über das Forum 1993 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 16. - 18. Juni 1993 in Bonn* (pp. 5–7). Bonn: Forum-Verl. Godesberg.

Kerner, H.-J. & Hartmann, A. (2005). Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung: Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002 ; Bericht für das Bundesministerium der Justiz (1. Aufl.). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Lenz, S., Weitekamp, E. & Kerner, H.-J. (2008). *The Development of Victim-Offender-Mediation in Germany*. Tübingen.

Mau, A. (2000). Die Konfliktschlichter. In G. Gutsche & D. Rössner (Eds.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis* (pp. 151–152). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Mühlfeld, S. (2002). Mediation im Strafrecht: Unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug (Bd. 6). Frankfurt am Main: Lang.

Pau, P. (2007). Stenografischer Bericht: 94. Sitzung.

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz (Juli 2009a). *Bundestag beschließt Gesetz zum Schutz von Opfern und Zeugen im Strafverfahren.* Berlin, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz: <http://www.bmj.bund.de>.

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz (Juli 2009b). Rede der Bundesjustizministerin Zypries zur 1. Lesung des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktion für ein Opferrechtsreformgesetz: Es muss eine sachliche Debatte geben. Berlin. Retrieved July 09, 2009, from Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministerium der Justiz: <http://www.bmj.bund.de>.

Rössner, D. (2000). Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA-Begleitforschung: Rechtliche und empirische Aspekte. In G. Gutsche & D. Rössner (Eds.), *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis* (pp. 7–41). Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg.

Sacherer, M. (1998). Das Opferschutzgesetz von 1986 und die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (Kiel, Univ., Diss., 1998).

Schreckling, J. (1991). Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland: mit dem Bericht über eine Rundfrage der Deutsche Bewährungshilfe e.V., Bonn, bei Institutionen der Strafrechtspflege sowie einem Beitrag von Michael Wandrey über Innovationshilfen und -hemmnisse (1. Aufl.). Bonn: Köllen.

Schwind, H.-D. (Ed.) (1998). Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998: Kriminologie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Berlin, New York: de Gruyter.

Schwind, H.-D. (2008). *Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen* (18., neu bearb. und erw. Aufl., Vol. 28). Heidelberg: Kriminalistik-Verl.

Strzysch-Siebeck, M. (1999). Der Brockhaus in 15 Bänden (Vol. 7), Leipzig [u.a.]: Brockhaus.

Trenczek, T. (2008). Forum „Mediation und Gesetz“ - Thesen zum KMK 2008. In: *Konsens Verein zur Förderung der Mediation in Niedersachsen* (pp. 1–2).

Wandrey, M. (1993). Kurze Einführung zum Thema Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). In A. Karrer (Ed.), *Tutzing Materialien: Vol. Nr. 73. Einmal verknackt - für immer vermauert? Ergänzungen und Alternativen zum Jugendstrafvollzug.* [Hrsg.: Evangelische Akademie Tutzing]. (pp. 43–46). Tutzing: Evang. Akad.

Weigend, T. (1987). Das Opferschutzgesetz – kleine Schritte zu welchem Ziel? *NJW*, 1170 (20) (pp. 10–27).